

24.07.23

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU

C(2023) 4995 final

siehe Drucksache 514/22 (Beschluss) (3)



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 19.7.2023
C(2023) 4995 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine neue Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) {COM(2022) 457 final}.

Die Kommission hatte bereits früher auf die Stellungnahmen des Bundesrates zum Europäischen Medienfreiheitsgesetz vom 25. November 2022 geantwortet. Die Kommission bekräftigt erneut, dass der Vorschlag den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich des Medienpluralismus Rechnung trägt. Da sich nationale Maßnahmen im Bereich des Medienpluralismus auf den Binnenmarkt für Mediendienste auswirken können, werden darin Vorschriften vorgeschlagen, die unter Wahrung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten darauf abzielen, den Binnenmarkt zu stärken, die Ausübung der wirtschaftlichen Freiheiten durch die Anbieter von Mediendiensten zu erleichtern und somit auch den Medienpluralismus zu fördern.

Die Kommission möchte auch diese Gelegenheit nutzen, um auf die erneuten Bedenken des Bundesrates einzugehen, und hofft, diese mit diesen neuen Informationen ausräumen zu können. Die Kommission möchte dazu Folgendes anmerken:

- In Artikel 1 Absatz 3 des Vorschlags wird klargestellt, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, ausführlichere Vorschriften in den unter Kapitel II und Kapitel III Abschnitt 5 fallenden Bereichen zu erlassen. Die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Auffindbarkeit von Inhalten von allgemeinem Interesse bleiben unberührt, wie in den Artikeln 15 und 19 des Vorschlags dargelegt. Eine allgemeine Befugnis der Mitgliedstaaten, Ausnahmeregelungen in allen Bereichen des Vorschlags zu erlassen, würde jedoch das Regulierungsziel der Förderung der Kohärenz des Binnenmarkts untergraben und wäre auch mit dem kürzlich in Kraft getretenen Gesetz über digitale Dienste unvereinbar.*

*Herrn Dr. Peter Tschentscher
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3–4
10117 BERLIN
ALLEMAGNE/DUITSLAND*

- *Das Protokoll von Amsterdam über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, insbesondere die in Absatz 5 des Protokolls niedergelegten Grundprinzipien und das Gebot, dass „die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Ausmaß [beeinträchtigt werden dürfen], das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, wird mit dem Vorschlag uneingeschränkt gewahrt. Es wird erwartet, dass der Beitrag des Vorschlags zu fairen Handelsbedingungen und zu einem fairen Wettbewerb in der Union in diesem Zusammenhang als Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens noch näher ausgeführt wird.*
- *Wie aus den Erwägungsgründen 20 und 21 deutlich wird, war es niemals die Absicht der Kommission, das Recht der Medienunternehmen, über die redaktionelle Ausrichtung ihrer Veröffentlichungen zu entscheiden, einzuschränken. Dies bedeutet auch, dass Verleger beschließen können, die redaktionelle Ausrichtung zu ändern. Jedenfalls können die im Vorschlag geforderten Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit redaktioneller Entscheidungen so getroffen werden, dass die Wahl der redaktionellen Ausrichtung durch die Verleger nicht berührt wird. Darüber hinaus unterliegt die betreffende Bestimmung des Vorschlags den nationalen verfassungsrechtlichen Bestimmungen.*
- *Die Kommission teilt die Sicht des Bundesrates, dass die Medienregulierer unabhängig sein sollten. Nach Ansicht der Kommission wird dieser Grundsatz durch die Struktur und die Aufgabe des Europäischen Gremiums für Mediendienste (bei dem es sich gerade nicht um eine Medienaufsichtsstelle im klassischen Sinne handelt) nicht untergraben.*
- *Die Beziehungen zwischen Mediendiensteanbietern und sehr großen Online-Plattformen müssen ausgewogen gestaltet werden, um den beiderseitigen Interessen gerecht zu werden und die Bekämpfung von Desinformation nicht zu schwächen.*

Die Stellungnahme wurde den Vertretern der Kommission bei den Verhandlungen mit den gesetzgebenden Organen, dem Europäischen Parlament und dem Rat, übermittelt und wird in diese Beratungen einfließen.

Die Kommission sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs mit dem Bundesrat erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Maroš Šefčovič
Vizepräsident

Thierry Breton
Mitglied der Kommission

